

Vertrag zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall betreffend die Delegation des Ar- beitsamtes der Einwohnergemeinde Neu- hausen am Rheinfall an den Kanton

vom 13./17. September 2012

*Gestützt auf Art. 107 Abs. 1 der Kantonsverfassung¹
schliessen der Kanton Schaffhausen (Kanton) und die
Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinfall (Gemein-
de) folgenden Vertrag:*

I.

Die Gemeinde überträgt dem Kanton die Führung des Arbeitsamtes, insbesondere

- die Erstberatung
- das Erteilen von Informationen zum Thema Arbeitslosigkeit
- die rechtliche Koordination von Fragestellungen zur Kündigung
- das Ausfüllen der Wohnsitzbescheinigung
- das Bereitstellen notwendiger Unterlagen und Dokumente.

II.

¹Die Gemeinde entschädigt den Kanton nach den im Anhang festgelegten Bedingungen und dort aufgeführten Entschädigungsansätzen.

²Anhang I gilt als integrierender Bestandteil dieses Vertrages.

³Der Kanton übernimmt in Eigenverantwortung die Anstellung der Mitarbeiter des kantonalen Arbeitsamtes.

⁴Dabei verpflichtet er sich, die Ressourcen nach den im Anhang festgelegten Berechnungswerten bereitzustellen.

III.

Die Entschädigung beinhaltet auch die Abgeltung für die Zurverfügungstellung der geeigneten Räumlichkeiten durch den Kanton und mit der Tätigkeit verbundenen infrastrukturellen und administrativen Kosten.

IV.

Die Gemeinde anerkennt die im Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG)² festgelegten Datenschutzbestimmungen.

V.

¹Dieser Vertrag gilt auf unbeschränkte Dauer.

²Eine Kündigung kann unter Beachtung einer einjährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Jahres erfolgen.

³Bei einer Änderung der Bundesgesetzgebung über die Arbeitslosenversicherung sind der Vertrag und/oder der Anhang zu überprüfen.

⁴Eine Änderung oder Aufhebung des Vertrages und/oder des Anhanges ist in gegenseitigem Einvernehmen jederzeit möglich.

⁵Vorschläge für Änderungen des Vertrages und/oder des Anhanges sind dem Vertragspartner jeweils bis Ende Februar vor dem folgenden Budgetjahr zu unterbreiten.

VI.

¹Dieser Vertrag tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2012 in Kraft³.

²Er ersetzt den Vertrag vom 14. Dezember 1993⁴.

Anhang I

zum Vertrag
zwischen dem Kanton Schaffhausen und der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall betreffend Delegation des Arbeitsamtes der Einwohnergemeinde Neuhausen am Rheinflall an den Kanton vom ...

1. Die Entschädigung wird nach dem effektiven Aufwand anhand der Anzahl Anmeldungen (Neuzugänge) berechnet. Dabei wird mit durchschnittlich 30 Minuten Zeitaufwand pro stellensuchender Person (STES) gerechnet. Der entsprechende Zeitaufwand wird mit einem internen Stundensatz, welcher auf den Vollzugskosten RAV/LAM/KAST und den geleisteten Pensen basiert, verrechnet. Dieser Stundensatz wird alle fünf Jahre überprüft und wenn nötig angepasst.
2. Der interne Stundensatz berechnet sich wie folgt:

Eff. Aufwand RAV/LAM/KAST 2011	CHF	5'044'898.75
/ Pensen		40.23
<hr/>		
Kosten pro Pensum	CHF	125'401.40
Jahressollzeit 2011	Std.	2'100
./ . Ferien 24 Tage	Std.	200
<hr/>		
Netto Arbeitszeit	Std.	1'900
Kosten pro Pensum (gerundet)	CHF	125'400.00
/ Netto Arbeitszeit	Std.	1'900
<hr/>		
Kosten pro Std.	CHF	66.00
Kosten pro STES (Zeitaufwand 30 Minuten)	CHF	33.00

3. Die Höhe der Entschädigung berechnet sich wie folgt:
$$\text{Anzahl Anmeldungen (Neuzugänge)} * \text{Kosten pro STES} = \text{Entschädigungszahlung}$$
4. Massgebend für die Festlegung der Zahl der Anmeldungen (Neuzugänge) ist die Zahl der Anmeldungen

der letzten zwölf Monate (von Oktober bis September) gemäss SECO-Statistik.

5. Für das Jahr 2011 hätten sich nach diesem Berechnungsmodell folgende Entschädigungen ergeben:

	Anmeldungen (Neuzugänge) 10/2010-09/2011	Kosten pro STES	Entschädigung
Schaffhausen	1'297	CHF 33.00	CHF 42'801.00
Neuhausen	486	CHF 33.00	CHF 16'038.00
Total	1'783		CHF 58'839.00

6. Die Rechnungsstellung durch den Kanton erfolgt jeweils für das ganze Jahr und spätestens bis 30. November des laufenden Jahres. Die Gemeinde verpflichtet sich, die Rechnung bis spätestens Ende des gleichen Jahres zu bezahlen.

¹SHR 101.000

²SR 837.0

³Beschluss des Gemeinderats vom 4. September 2012, vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt am 13. September 2012

⁴NRB 837.302